

habe die Sammlung nur flüchtig gesehen, doch aber genau genug, um sagen zu dürfen, dass es nöthig wäre, sie in einer öffentlichen Bibliothek Deutschlands als Ganzes zu erhalten und vor dem Verderben einer für die Wissenschaft traurigen Zerstreuung zu schützen.

Wir haben vor uns eine erlesene Sammlung Trierer Handschriften, deren Werth hauptsächlich ein patristischer, palaeographischer und bibliotheksgeschichtlicher ist. Die meisten kommen aus S. Maximin; viele, aber weniger werthvolle, aus dem Cisterzienserklöster Himmerod; nur eine Handschrift, die im Katalog nicht verzeichnet ist (ich konnte sie im August 1900 genauer prüfen und bestimmen, ohne damals von den übrigen zu wissen), stammt aus Prüm.

Das hervorragendste Stück ist n. 20: der Codex regularum des Benedict von Aniane, ein Riesenfoliant des 9. Jh. aus S. Maximin. Man wusste von dieser Handschrift, der einzigen Trägerin der Ueberlieferung, musste sich aber bisher mit ihren späten Abschriften begnügen¹. N. 21 ist ein Filastrius, inhaltlich und palaeographisch gleich merkwürdig, auch saec. IX. aus S. Maximin, aber, wie ich aus der Schrift entnehme, wohl in Salzburg geschrieben, woher der sehr ähnliche Vindobonensis desselben Textes stammt, In n. 53 erhalten wir den codex Goerresianus 16 zurück, aus dem die Annales Maximini Trevirensis einst von Waitz abgeschrieben und SS. IV, 5 veröffentlicht wurden; vgl. Archiv XI, 290; Mommsen zu den Chronic. min. III, 240 und 347. Die vorher erwähnte Handschrift aus Prüm (diesem Kloster, wie ein späterer Eintrag besagt, im Jahre 852 von Lothar geschenkt und vielleicht identisch mit dem im Prümer Schatzverzeichnis von 1003 erwähnten Prachtband) ging aus den Werkstätten von Tours hervor, was Schrift und Miniaturen erweisen. Sie bildet ein, freilich durchaus nicht ebenbürtiges, Gegenstück zu dem Evangeliar Paris lat. 266, das Lothar etwa zehn Jahre früher in Tours hatte herstellen lassen. Ausser den angeführten sind noch verhältnismässig viele Handschriften der Görres'schen Sammlung aus karolingischer und ottonischer Zeit.

1) Sie enthält, entgegen der Annahme von Seebass, an erster Stelle die regula sancti Benedicti; hinter dieser ersten Regel steht die Subscriptio, die ich (Textgeschichte S. 72), wie sich nun zeigt, mit Recht auf Benedict von Aniane bezogen hatte, statt, wie man früher that, auf S. Benedict.